

S 28 AS 890/06

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

SG Dresden (FSS)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

28

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 28 AS 890/06

Datum

25.06.2007

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Gerichtsbescheid

Leitsätze

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine Erstaussstattung, wenn der Leistungsempfänger die bezogene Wohnung bereits vor Antragstellung eingerichtet hat. Eine Rückwirkung des Antrages findet nicht statt.

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Notwendige außergerichtliche Aufwendungen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Wohnungserstaussattung.

Der 43-jährige Kläger lebte 2001 bis September 2005 in G. , Baden-Württemberg. Zuvor lebte er im Haushalt der Eltern in L ...

Im September 2005 zog er nach L. zurück und schloss beginnend ab 19.09.2005 einen Wohnungsmietvertrag mit der W. L. e. G. und richtete die Wohnung mit neu angeschafften Einrichtungsgegenständen aus, bevor er im Zuge sonstiger Anträge zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes am 27.10.2005 auch die Gewährung einer Wohnungserstaussattung als einmalige Beihilfe beantragte.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 13.12.2005 und Widerspruchsbescheid vom 08.05.2006 zurück, mit der Begründung, dass der Kläger Ausstattungsgegenstände aus der elterlichen Wohnung hätte mitnehmen können, so dass es sich nicht um einen Erstaussstattungsbedarf handele, sondern um einen von der Regelleistung abgedeckten Ergänzungsbedarf. Zudem bestehe kein Anspruch, da die Wohnung schon komplett eingerichtet sei, wie sich auch bei dem am 30.11.2005 durchgeführten Hausbesuch gezeigt habe.

Der Kläger vertritt mit Widerspruch und Klage den Standpunkt, dass ihm eine Erstattung der Aufwendungen in Höhe von 1.455,00 EUR für die Erstaussattung, die er über ein rückzahlbares Darlehen seiner Eltern aufgebracht habe, zustehe. Es sei ihm besonders aus gesundheitlichen Gründen - der Kläger ist Diabetiker - unzumutbar gewesen, in einer leeren Wohnung zu wohnen und auf dem Fußboden zu schlafen, bis die Beklagte eine Bescheidung vornehme. Da er zuvor in G. in einem möbliert angemieteten Wohnraum gewohnt habe und seine Eltern keine überzählige Wohnungsausstattung besitzen, handele es sich bei ihm um einen echten Erstaussstattungs- und nicht nur einen ergänzenden Bedarf. Ihm könne auch nicht entgegengehalten werden, die Wohnung bereits vor der Antragstellung mittels eines Darlehens der Eltern eingerichtet zu haben, da eine vorherige Antragstellung nicht in [§ 23 SGB II](#) vorgesehen und ein Abwarten bis zur Bescheidung nicht zumutbar sei, zumal dies hier bis zur Ablehnung ungefähr sechs Wochen gedauert hat. Vielmehr müsse für den Antrag nach [§ 23 SGB II](#) ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Begründung des Hausstandes und einer nachfolgenden Antragstellung noch genügen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag des Klägers auf die Gewährung von Leistung zur Sicherung des Lebensbedarfs unter Beachtung des Widerspruchs des Klägers vom 15.12.2005 sowie der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Auffassung im Verwaltungsverfahren fest, dass es sich bei dem geltend gemachten Bedarf nicht um eine Erstausrüstung handle und zudem Leistungen der Grundsicherung nur auf Antrag und ab Antragstellung erbracht werden.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte des Beklagten über den Leistungsbezug des Klägers, Az.: beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Mit gerichtlichem Schreiben vom 20.02.2007 wurden die Beteiligten auf die Absicht hingewiesen, das Verfahren im Wege des Gerichtsbescheides zu entscheiden. Die Beteiligten haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger besitzt keinen Anspruch auf Leistungen für eine Erstausrüstung der Wohnung gemäß [§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#).

Für die Entscheidung mag letztlich die zwischen den Beteiligten streitige Frage dahinstehen, ob der Kläger nach seinem Umzug nach L begrifflich einen Erstausrüstungsbedarf besitzt. Jedenfalls hat er die entsprechende Leistung nicht rechtzeitig beantragt. Gemäß [§ 37 Abs. 2 SGB II](#) werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen erst ab dem Tag zustehen, an dem diese beantragt wurden. Es erfolgt somit keine rückwirkende Leistungserbringung, der Antrag wirkt immer nur ex nunc (vgl. Eicher/Spellbrink, SGB II, § 37 RdNr. 24). Das auf diese Weise gesetzlich festgeschriebene Antragsprinzip bedeutet damit inhaltlich auch, dass der Bedarf des Arbeitslosen im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sein muss.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger nach eigenem Sachvortrag eingeräumt, die von ihm bezogene Wohnung in L ... unter Verwendung des elterlichen Darlehens bereits vor dem Antrag auf Bewilligung einer Wohnungserstausrüstung bei der Beklagten eingerichtet zu haben. Unstreitig musste damit zugrunde gelegt werden, dass die Wohnung des Klägers zum Zeitpunkt des Antrags am 27.10.2005 bereits komplett eingerichtet und ausgestattet war. Demzufolge hat er das Prinzip vorheriger Antragstellung aus [§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht gewahrt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gab es damit auch keinen akuten Bedarf des Klägers mehr, Leistungen für eine Wohnungserstausrüstung von der Beklagten zu erhalten.

Eine Rückwirkung des Antrags vom 27.10.2005 kommt nicht in Betracht. Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 37 Abs. 2 Satz 2 ist eine Rückwirkung nur für solche Zeiten vorgesehen, an denen der zuständige Leistungsträger nicht geöffnet hat. Dieser Fall ist hier nicht einschlägig.

Eine darüber hinaus gehende Härtefallklausel sieht das Gesetz nicht vor. Hilfebedürftigen Antragstellern wird damit zugemutet, zumindest zuerst einen Antrag zu stellen, bevor er die Einrichtung der Wohnung betreibt. Es mag in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Hilfebedürftige umzieht und erstmals einen eigenen Hausstand begründet und auszustatten hat, zu Schwierigkeiten führen. Um so mehr hätte es dann aber dem Kläger obliegen, unverzüglich nach Abschluss des Mietvertrages am 20.09.2005 den Antrag bei dem Beklagten zu stellen und auf die Dringlichkeit einer erstmaligen Ausstattung hinzuweisen. Wie bereits dargelegt erfüllt das klägerische Verhalten, die angemietete Wohnung erst auszustatten und ungefähr fünf Wochen nach Überlassung der Wohnung die Leistungen der Erstausrüstung zu beantragen, nicht die verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Leistungsbewilligung.

Dem Klagebegehren kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt stattgegeben werden, dass der Beklagte das Darlehen erstattet, das der Kläger von seinen Eltern in Anspruch genommen haben will. Eine Rechtsgrundlage für die Übernahme privater Schulden durch den Beklagten ist nicht ersichtlich. Zudem würde die Anerkennung im konkreten Fall darauf hinauslaufen, dass der Beklagten das gesetzlich eingeräumte Wahlrecht aus § 23 Abs. 3 Satz 5, nach eigenem Ermessen die Erstausrüstung als Sachleistung oder Geldleistung zu erbringen, unterlaufen.

Letztendlich war demnach die Klage abzuweisen, da der Bedarf des Klägers im Zeitpunkt der Antragstellung bereits gedeckt war und der Beklagte zur Erstattung bereits erbrachter Aufwendungen nicht verpflichtet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-07-12